

Satzung des
Vereins der Freunde und Förderer
der
Evangelischen Grundschule Wilmersdorf e.V.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Evangelischen Grundschule Wilmersdorf" (nachfolgend auch als "Förderverein" bezeichnet). Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und dann um den Zusatz "e.V." ergänzt. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie mildtätige Zwecke an der Evangelischen Grundschule Wilmersdorf. Dies sind unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig sind.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an die Evangelische Grundschule Wilmersdorf verwirklicht. Hierzu zählen insbesondere die

1. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften,
2. (anteilige) Übernahme von Kosten für Kinder einkommensschwacher Eltern bei Material- oder Büchergeld sowie Klassenreisen / Gruppenfahrten (im Einzelfall),
3. Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel sowie deren Wartung und Pflege,

4. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
5. Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief),
6. Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe,
7. Außendarstellung der Schule, Unterstützung von Schulpartnerschaften.

(3) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Mittel des Fördervereins werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Fördervereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Grundschule Wilmersdorf e.V., hilfsweise – für den Fall deren Nichtbestehens – an den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf. In beiden Fällen ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 3: Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Fördervereins (nachfolgend auch als Mitglieder bezeichnet) können natürliche und juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Fördermitglieder unterstützen den Verein lediglich durch Zahlung, sind ihm ansonsten jedoch nicht verbunden.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind Mitarbeiter*innen der Evangelischen Grundschule Wilmersdorf (EvGruWi), die eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des §2 Abs.2 Nr. 1 verantwortlich leiten und durchführen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Schuljahr, in dem die entsprechende Arbeitsgemeinschaft durchgeführt wird und endet mit demselben Schuljahr.

(3) Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.

(4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied / Fördermitglied die Satzung des Vereins an.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluss; die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Austritt wird in Textform gegenüber dem Vorstand vollzogen. Er ist zum 31. Juli des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen möglich. Der Vorstand hat bei Vorliegen sachlicher Gründe die Möglichkeit, einem anderweitigen unterjährigen Austritt zuzustimmen.

(7) Mit dem Ausscheiden erlöschen die Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend

sein muss, stimmberechtigt. Fördermitglieder, die den Verein ausschließlich durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages unterstützen und sonst nicht mit dem Förderverein verbunden sind, haben kein Stimmrecht.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet

1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
2. ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen und
3. das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

(4) Außerordentliche Mitglieder im Sinne des §3 Abs. 2 sind verpflichtet, nach Rücksprache mit der Schul- und Erziehungsleitung und nach Zustimmung des Fördervereins ein Angebot in Form einer Arbeitsgemeinschaft an der Schule anzubieten.

Für die Gestaltung und Durchführung der Arbeitsgemeinschaft erhalten diese außerordentlichen Mitglieder eine Aufwandspauschale, die zwischen dem Förderverein und dem außerordentlichen Mitglied vor der Durchführung der Arbeitsgemeinschaft schriftlich vereinbart wird.

§ 5: Ausschluss eines Mitglieds

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Fördervereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.

(2) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6: Beitrag

(1) Der Förderverein erhebt laufend Monatsbeiträge gemäß der Beitragsordnung.

(2) Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§ 7: Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind

1. Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8: Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen

1. die Genehmigung des Jahresberichts,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl und Abberufung der einzelnen Vorstandsmitglieder,
4. die Bestellung von Finanzprüfern,
5. Satzungsänderungen,
6. die Genehmigung der Beitragsordnung im Sinne des § 6,
7. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
8. die Auflösung des Fördervereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Es muss allen Mitgliedern

eine Teilnahme ermöglicht werden. Technische Voraussetzung für eine Videokonferenz ist die Einrichtung eines Chatrooms, der es ermöglicht, dass sämtliche Benutzer untereinander Informationen austauschen können. Die Einladung muss bei einer Videokonferenz neben der Tagesordnung die Angaben enthalten, mittels derer sich die Mitglieder den Zugang zu dem vorgesehenen Chatroom verschaffen können.

Eine Mitgliederversammlung ist jedoch zwingend in Präsenz durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder einberufen und die Durchführung der Mitgliederversammlung in Präsenz von den antragstellenden Mitgliedern ausdrücklich mit der Beantragung verlangt wird oder wenn dies gesetzlich zwingend vorgesehen ist (z. B. Beschluss über einen Verschmelzungsvertrag)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Fördervereins dies erfordern oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand, dieser handelnd durch Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Hierbei ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen, damit sie noch vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden können. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, im Verhinderungsfall von dessen Vertretung. Sollte auch diese verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Fördervereins.

(5) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied ein anderes volljähriges Familienmitglied oder ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter in vertretungsberechtigter Zahl vertreten, andernfalls haben sie einen Stimmberechtigten in Textform zu bestellen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(7) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit 2/3-Mehrheit über die Dringlichkeit. Ein Antrag kann nur dann als Dringlichkeitsantrag zugelassen werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub bis zum Eintritt einer neuen Mitgliederversammlung duldet. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.

(8) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern; dem/ der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem / der Schatzmeister/in (§ 26 BGB).

(2) Der Vorstand vertritt den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

(5) Der/Die Schatzmeister/in überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Fördervereins. Er/Sie hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt er/sie unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Finanzprüfern/innen des Fördervereins zur Prüfung zur Verfügung.

(6) Die Finanzprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

(7) Die Vorstandsmitglieder sowie die Finanzprüfer/innen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10: Satzungsänderungen

(1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

(2) Eine Satzungsänderung bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige

Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11: Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Evangelische Grundschule Wilmersdorf e.V., hilfsweise an den Evangelischen Kirchenkreis Berlin-Wilmersdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beitragsordnung

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom

Die Beitragsordnung tritt ab sofort in Kraft.

§ 1: Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens EUR 10,00 monatlich.

§ 2: Beitragserhebung

(1) Der Mitgliedsbeitrag soll im Wege des SEPA-Basis-Lastschriftinzugs entrichtet werden. Scheitert der Lastschriftinzug, zum Beispiel wegen der Weigerung der Bank oder aufgrund fehlerhafter Angaben zur Bankverbindung, gehen die Kosten zu Lasten des Mitglieds.

(2) Außerordentliche Mitglieder im Sinne des §3 Abs. 2 der Satzung werden für die Dauer dieser Mitgliedschaft von der Beitragspflicht entbunden.

§ 3: Mahngebühren

Für eine notwendige Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von jeweils 10,00 EUR erhoben.